

02.02.2021

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 4804 vom 4. Januar 2021
der Abgeordneten Verena Schäffer BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/12249

Polizeieinsatz bei Anti-Braunkohleprotesten Ende September 2020 – Ingewahrsamnahmen

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Für den Zeitraum vom 23. bis 28. September rief das Bündnis „Ende Gelände“ zu Protestaktionen im rheinischen Braunkohlerevier auf, um sich gegen den Braunkohleabbau dort zu wenden. Der Schwerpunkt der Aktionen war am Samstag, den 26. September. Laut Medienberichten sollen etwa 3.000 Personen daran teilgenommen haben.

Berichten zufolge sollen Personen, die dem Bündnis „Ende Gelände“ zugerechnet werden, durch die Polizei am Tagebau Garzweiler in Gewahrsam genommen worden sein und von dieser in das rund 120 Kilometer entfernte Olpe und in das etwa 80 Kilometer entfernte Xanten gefahren worden sein. Personen, die ebenfalls dem Bündnis „Ende Gelände“ zugerechnet werden und die am Bahnhof Köln-Ehrenfeld durch Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte der bayerischen Polizei in Gewahrsam genommen wurden, sollen durch die Polizei in Bussen in das rund 105 Kilometer entfernte Siegen gebracht worden sein. In allen Fällen sollen die Orte, in die die Personen gebracht wurden, nicht ihre Wohnorte sein.

Der Minister des Innern hat die Kleine Anfrage 4804 mit Schreiben vom 2. Februar 2021 namens der Landesregierung beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Beantwortung der Kleinen Anfrage 4804 steht - wie die Beantwortung der Kleinen Anfragen 4802 (LT-Drs. 17/12247), 4803 (LT-Drs. 17/12248) und 4805 (LT-Drs. 17/12250) - im thematischen Zusammenhang zur Beantwortung der Kleinen Anfrage 4801 (LT-Drs. 17/12246). Insofern wird auf die dortige Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

1. Wie viele Personen wurden insgesamt bei den Protestaktionen im rheinischen Braunkohlerevier vom 22. bis 28. September 2020 in Gewahrsam genommen?

Insgesamt wurden 627 Personen an einen anderen Ort verbracht.

Datum des Originals: 02.02.2021/Ausgegeben: 08.02.2021

2. *Wie bewertet die Landesregierung, dass Personen Berichten zufolge rund acht Stunden in Polizeigewahrsam festgehalten wurden?*

Im Rahmen der Verbringung von Störern an einen anderen Ort kann eine Zeitdauer von acht Stunden unter Berücksichtigung des konkreten Einzelfalles erforderlich sein. Neben dem reinen Transport kann die zeitliche Dauer von der Antrefförtlichkeit (auch z. B. hinsichtlich der Entfernung zu Bahnhöfen), logistischen Fragestellungen und der Gruppengröße beeinflusst werden. Darüber hinaus sind bezogen auf den jeweiligen Einzelfall notwendige Identifizierungsmaßnahmen zu prüfen und ggf. zunächst vor Ort durchzuführen.

3. *Wie bewertet es die Landesregierung, dass in Gewahrsam genommene Demonstrierende, die in den Tagebau Garzweiler eingedrungen waren bzw. am Bahnhof Köln-Ehrenfeld aus einem Zug getragen wurden, mit Bussen nach Olpe (rund 120 Kilometer entfernt), Siegen (rund 105 Kilometer entfernt) und Xanten (rund 90 Kilometer entfernt) verbracht wurden - insbesondere vor dem Hintergrund des Übermaßverbots -?*

4. *Auf welcher Rechtsgrundlage wurden die demonstrierenden Personen nach Olpe, Siegen und Xanten verbracht?*

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Polizei ist auf Grundlage des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NRW) unter Beachtung der zugehörigen Form- und Verfahrensvorschriften befugt, Personen in Gewahrsam zu nehmen (vgl. §§ 35 bis 38 PolG NRW).

Eine Form der Ingewahrsamnahme stellt der sogenannte Verbringungsgewahrsam dar. Hierbei wird die von der Maßnahme betroffene Person an einen entfernt gelegenen Ort verbracht. Die so geschaffene Distanz kann die Gefahr, die von der Person zuvor ausging, geeignet abwehren. Dies war in den geschilderten Sachverhalten der Fall.

Die Personen, die den in Rede stehenden Bahnhöfen und Örtlichkeiten zugeführt wurden, hatten sich zuvor aggressiv und unkooperativ verhalten, Straftaten verübt, dabei u. a. bergbauliche Infrastruktur (z. B. den Kohlebunker in Garzweiler sowie die Gleise der Hambachbahn) besetzt und teilweise Vorkehrungen zur Erschwerung bzw. Vereitelung einer Identitätsfeststellung getroffen. Vor dem Hintergrund der in der Vorbemerkung der Landesregierung zur Beantwortung der Kleinen Anfrage 4801 (LT-Drs. 17/12246) gemachten Ausführungen, des soweit festgestellten, gefahrenträchtigen und teils inkriminierten Verhaltens und der hierauf beruhenden Besorgnis, sich bei einer Entlassung vor Ort erneut unmittelbar oder in aller nächster Zeit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit gleichartig zu verhalten, wurden die Personen insbesondere zur Verhinderung der Begehung oder Fortsetzung von Straftaten im Rahmen des Verbringungsgewahrsams den genannten Bahnhöfen und Örtlichkeiten zugeführt. Bei der Auswahl der Entlassungsorte war entscheidungserheblich, dass eine Versorgung mit Lebensmitteln im Nahbereich sowie eine ausreichende Anbindung an den öffentlichen Personenverkehr bzw. das überregionale Straßennetz bestand.

Unter den beschriebenen Umständen wäre die Ingewahrsamnahme durch Festhalten in einer Gewahrsamszelle über einen längeren Zeitraum grundsätzlich ebenfalls in Betracht gekommen. Dies hätte die Betroffenen jedoch wesentlich schwerwiegender in ihren Rechten eingeschränkt. Insbesondere vor dem Hintergrund der anzunehmenden Dauer der Verbringung einer Vielzahl von Personen zur Gefangenessammelstelle sowie des Festhaltens

an einem eng umgrenzten Ort (u. a. im Zusammenhang mit dem Transport sowie der Verwahrung in einer Gewahrsamszelle) war eine deutlich schwerwiegendere Grundrechtsbeeinträchtigung anzunehmen. Die Freiheitsentziehung im Rahmen des Verbringungsgewahrsams kann somit in diesen konkreten Einzelfällen als weniger beschwerend für die in Gewahrsam genommenen Personen bezeichnet werden.

Obschon vom Verbringungsgewahrsam betroffene Störer am gleichen Tag erneut bei Sicherheitsstörungen im Rheinischen Braunkohlerevier angetroffen wurden, hat die Maßnahme bei der Komplexität der Gesamteinsatzbewältigung - insoweit wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zur Beantwortung der Kleinen Anfrage 4801 (LT-Drs. 17/12246) verwiesen - als ein Baustein zur Gefahrenabwehr wesentlich beigetragen. Im Übrigen hat das erneute gefahrenträchtige Verhalten einiger Störer nach Entlassung aus dem Verbringungsgewahrsam ex post die soweit erstellte Gefahrenprognose als Grundlage hierfür gestützt.

5. Vor dem Hintergrund entsprechender Vorwürfe: Wie ist sicher gewährleistet, dass sich Demonstrantinnen im Polizeigewahrsam nicht vor männlichen Polizeibeamten nackt entkleiden müssen?

§ 39 PolG NRW und die Gewahrsamsordnung des Landes NRW sehen vor, dass Personen grundsätzlich nur von Personen gleichen Geschlechts oder Ärzten durchsucht werden dürfen. Dies gilt nicht, wenn die sofortige Durchsuchung zum Schutz gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.

Dem einsatzführenden Polizeipräsidium (PP) Aachen liegen keine Hinweise oder Erkenntnisse vor, dass durch die eingesetzten Polizeibeamtinnen oder -beamten gegen diese Grundsätze verstoßen wurde.